



Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
 liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Das Jahr 2010 geht für den Bezirk Oberfranken mit gemischten Gefühlen zu Ende. Zum einen offenbart der Blick zurück auf die vergangenen zwölf Monate viele erfolgreiche kleine und große Projekte. Doch der Blick nach vorne -ins kommende Jahr- macht nachdenklich: Im Dezember hat der Bezirkstag den Haushalt für 2011 verabschiedet. Die Haushaltsberatungen machten deutlich, dass die Kommunen in Oberfranken die Last der Sozialleistungen auf Dauer nicht mehr alleine schultern können.

Es drängt sich die Frage auf, wie sich unser Sozialstaat weiter entwickeln wird und welche Leistungen er dauerhaft finanzieren kann. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Sozialverwaltung des Bezirks Oberfranken stehen hier vor einer großen Herausforderung. Denn Sozialleistungen müssen auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten verlässlich erbracht werden. Pflegebedürftige Menschen müssen sich auch in Zukunft auf den Bezirk Oberfranken verlassen können. Auch wenn es nicht einfach werden wird: Ich bin mir jedoch sicher, dass wir auch diese Aufgabe gemeinsam meistern werden.

Bei allen Bedenken möchte ich es nicht versäumen, auch auf die erfreulichen Entwicklungen des vergangenen Jahres beim Bezirk Oberfranken zu blicken:
 Ein Höhepunkt im oberfränkischen Veranstaltungskalender war sicherlich der Tag der Franken 2010 in Kulmbach. Viele tausend Besucher kamen zu diesem rot-weißen Bürgerfest, um gemeinsam zu feiern, um unsere fränkische Kultur und gutes fränkisches Essen zu genießen.

Im Mai feierte unsere Lehranstalt für Fischerei in Aufseß 30-jähriges Jubiläum. Für die Zukunft der Lehranstalt konnte der Bezirk wichtige Weichen stellen: Der Pachtvertrag für das Gelände wurde verlängert, das neue Verwaltungsgebäude und der neu gestaltete Zugang wurden eingeweiht. Der Bau unserer Markgrafenschule in Bayreuth -das größte Bauprojekt des Bezirks Oberfranken der vergangenen Jahre- geht zügig voran. Im Sommer konnten wir Richtfest feiern, im kommenden Jahr werden die Kinder einziehen.

Das Haus Marteau, die Internationale Musikbegegnungsstätte des Bezirks Oberfranken, ging im Jahr 2010 erstmals in seiner Geschichte auf Reisen und begeisterte das Publikum in sieben verschiedenen Orten in Oberfranken. Diese erfolgreiche Konzertreihe der Meisterkurse aus Haus Marteau werden wir im kommenden Jahr fortsetzen.

Im Namen des Bezirkstags und persönlich danke ich allen meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen und in der Verwaltung des Bezirks Oberfranken für ihren Einsatz und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Allen Bürgerinnen und Bürgern Oberfrankens, den Beschäftigten des Bezirks und der Regierung von Oberfranken und ihren Familien wünsche ich ein besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2011 Gesundheit, Zufriedenheit und Gottes Segen.

Dr. Günther Denzler
 Bezirkstagspräsident

Inhaltsübersicht

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten	189
Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten	191
Sicherheit, Kommunales und Soziales	
Vollzug des KommZG; Neubekanntmachung der Satzung für den Zweckverband Krankenhausverband Coburg.....	194
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2010	198
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verstärkung bzw. Erneuerung der Masten Nrn. 5, 8, 23, 34, 40 (Landkreis Hof) und Nr. 42 (Landkreis Bayreuth) der 110-kV-Leitung Münchberg - Gefrees, Ltg. Nr. E2, zur Eislaster-tüchtigung durch die Firma E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg	199
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verstärkung der Masten Nrn. 1, 2, 6, 10, 12, 13, 16, 26, 31, 32, 39 (Landkreis Bayreuth), Nrn. 44, 45, 47 (Landkreis Kulmbach), Nrn. 53, 56, 65, 67, 70, 76, 82, 86 (Landkreis Bayreuth) sowie Nrn. 91, 92, 93 und 95 (Stadt Bayreuth) der 110-kV-Leitung Gefrees - Bayreuth, Ltg. Nr. E4, zur Eislaster-tüchtigung durch die Firma E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg ..	200
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verstärkung der Masten Nrn. 9, 10, 20, 22 (Stadt Hof), Nrn. 30, 30C, 42, 48, 63, 64, 72, RP75, 75B, 75D, 75F, 78, 107, 116 und 122 der 110-kV-Leitung Hof - Naila - Münchberg, Ltg. Nr. E5, und Mast Nr. 37 (alle Landkreis Hof) der 110-kV-Leitung Anschluss Bad Steben, Ltg. Nr. E94, zur Eislaster-tüchtigung durch die Firma E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg	200
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung der Masten Nrn. 26, 29, 34, 37 (Landkreis Wunsiedel) sowie Nrn. 76, 77, 77B und 79B (Landkreis Hof) der 110-kV-Leitung Wunsiedel - Schwarzenbach a.d. Saale, Ltg. Nr. E77, zur Eislaster-tüchtigung durch die Firma E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg	201
Schulen	
Organisation der Volksschulen Neunkirchen a. Brand (Hauptschule) und Gräfenberg (Hauptschule).....	201
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderungssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal"	202
Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2009	203
Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen	204
Änderung der Abfallsatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof.....	204

Bezirksangelegenheiten

Verordnung über die Fischerei im Regierungsbezirk Oberfranken (Bezirksfischereiverordnung - BezFi-V) 205

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 207

Buchbesprechungen..... 210

Nachruf 212

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.01 m

**Vollzug des KommZG;
Neubekanntmachung der Satzung
für den Zweckverband
Krankenhausverband Coburg
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg hat am 27. September 2010 die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung wurde im Oberfränkischen Amtsblatt vom 24. November 2010 (S. 178) amtlich bekannt gemacht. Der Vorstandsvorsitzende wurde gemäß § 2 Abs. 2 der Änderungssatzung ermächtigt, die Satzung des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg neu bekannt zu machen. Gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG wird die Neubekanntmachung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Dezember 2010
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verbandssatzung für den
Zweckverband Krankenhausverband Coburg
Vom 25. November 2010**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg vom 27. September 2010 wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung in der vom 25. November 2010 an geltenden Fassung neu bekannt gemacht. Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 14. August 2001 (Oberfränkisches Amtsblatt 2001, S. 127), genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 6. August 2001,
- die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 14. Juni 2010 (Oberfränkisches Amtsblatt 2010, S. 94),
- die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27. September 2010 (Oberfränkisches Amtsblatt 2010, S. 178).

Coburg, 25. November 2010
Zweckverband Krankenhausverband Coburg
B u s c h
Verbandsvorsitzender
Landrat

**Verbandssatzung des
Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 25. November 2010**

Der Zweckverband "Krankenhausverband Coburg" erlässt auf Grund der Art. 18 bis 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) folgende, von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 28. April 1999 genehmigte Satzung:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Krankenhausverband Coburg". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Coburg.

§ 2
Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Coburg und die Stadt Coburg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben

Der Krankenhausverband hat die Aufgabe, das öffentliche Gesundheitswesen insbesondere durch den Betrieb des Krankenhauses Klinikum Coburg GmbH zu fördern sowie Personalwohnheime und eine Kindertagesstätte am Klinikum Coburg zu betreiben.

§ 4
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband ist ein gemeinnütziges Unternehmen im Sinne des Steuerrechts. Er verfolgt den Zweck, ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe zu dienen.
- (2) Der Krankenhausverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Krankenhausverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Krankenhausverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die für die Auflösung des Zweckverbandes geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

Alle in der Verbandssatzung genannten Funktionen gelten in Anbetracht der sprachlichen Gleichbehandlung und Gleichstellung von Mann und Frau in der Amtssprache in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

1. dem Landrat des Landkreises Coburg,
2. dem Oberbürgermeister der Stadt Coburg,
3. neun weiteren Verbandsräten, von denen sechs das Beschlussorgan des Landkreises und drei das Beschlussorgan der Stadt Coburg bestellen.

(2) Mit Zustimmung des Landrats bzw. des Oberbürgermeisters und ihrer Stellvertreter im kommunalen Hauptamt können die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder an deren Stelle auch andere Personen als Verbandsräte entsenden.

(3) Der Landrat wird in seiner Eigenschaft als Verbandsrat im Falle seiner Verhinderung durch seinen gewählten Stellvertreter im kommunalen Hauptamt vertreten, sofern dieser nicht selbst Verbandsrat ist. Ist der gewählte Stellvertreter im kommunalen Hauptamt selbst Verbandsrat, so wird der Stellvertreter des Landrats als Verbandsrat durch den Kreistag bestellt. Der Oberbürgermeister wird in seiner Eigenschaft als Verbandsrat im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter im kommunalen Hauptamt vertreten, sofern diese nicht selbst Verbandsräte sind. Sind die Stellvertreter im kommunalen Hauptamt selbst Verbandsräte, so wird der Stellvertreter des Oberbürgermeisters als Verbandsrat durch den Stadtrat bestellt. Für die Stellvertretung im Vorsitz gilt § 7.

(4) Für die weiteren Verbandsräte wird von den Verbandsmitgliedern für den Fall ihrer Verhinde-

rung je ein Stellvertreter bestimmt. Dies gilt auch, wenn an Stelle des Landrats oder des Oberbürgermeisters andere Personen als Verbandsräte entsandt worden sind (Abs. 2). Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Für jeden Verbandsrat ist ein bestimmter Stellvertreter zu benennen.

(5) Der Oberbürgermeister und der Landrat sowie deren Stellvertreter im kommunalen Hauptamt sind berechtigt, sofern sie nicht der Verbandsversammlung angehören, an den Sitzungen der Verbandsversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung sind ihnen mitzuteilen.

(6) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung können durch den Vorsitzenden oder auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung Sachkundige zugezogen werden. Der Landrat und der Oberbürgermeister oder die sie vertretenden Verbandsräte sind berechtigt, zur Unterstützung Angehörige ihrer Verwaltung beizuziehen.

(7) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Sie endet jedoch bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes mit der Amtszeit, bei sonstigen Mitgliedern des Beschlussorgans eines Verbandsmitglieds mit der Wahlzeit dieses Beschlussorgans, bei anderen Verbandsräten mit Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind.

Die Bestellung von Verbandsräten oder Stellvertretern kann durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Beschlussorgan ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(8) Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(9) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die Unterrichtung der Mitglieder der entsendenden Beschlussorgane.

(10) Eine Änderung der Aufteilung der Sitze an die Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat zu erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, die die bisherige Aufteilung als nicht mehr sachgerecht erscheinen lassen. Die Änderung tritt mit dem Beginn der auf eine Kommunalwahl folgende Sitzungsperiode in Kraft.

§ 7

Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter

(1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Coburg. Sein Stellvertreter als Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Coburg.

(2) Der Verbandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

§ 9

Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der erschienenen Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefasst. Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er

nicht zu den Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sofern ein Antrag mit allen Stimmen eines Zweckverbandsglieds abgelehnt wird, ist auf Verlangen über den Verhandlungspunkt bei der nächsten oder übernächsten Sitzung erneut Beschluss zu fassen.

(6) Verbandsräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person außer den in der Verbandsversammlung vertretenen Mitgliedern des Krankenhausverbandes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Bei Verträgen (z.B. Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht-, Dienst-, Werksverträgen), die zwischen dem Krankenhausverband und einem seiner Mitglieder abgeschlossen werden, darf der gesetzliche Vertreter des Mitglieds nicht mit beraten und nicht mit stimmen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(7) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Verbandsrats hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Verbandsräte, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Ergeben sich Gründe für den Ausschluss erst während der Beratung, so ist der Vorsitzende unverzüglich zu verständigen.

(8) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Als Schriftführer kann ein Beschäftigter des in privater Rechtsform geführten Krankenhauses (§ 3) oder eine Dienstkraft eines Verbandsmitgliedes -soweit dieses zustimmt- zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und allen Verbandsräten zu übermitteln. Die Niederschrift ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nach den Art. 34 Abs. 2 und 38 Abs. 1 KommZG in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Für die Entschädigung der sonstigen Verbandsräte gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

§ 12

Zuständigkeit und Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz (§ 7 Abs. 2).

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz für die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter nach § 7, ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO). Hiervon hat er der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des von ihm in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten Krankenhauses oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten des Zweckverbandes.

(6) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach Abs. 1 bis 6 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

§ 13

Beamte

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III.

Verbandswirtschaft

§ 14

Vorschriften für die Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die einschlägigen Vorschriften für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen entsprechend.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine jährliche Verbandsumlage, um seinen Finanzbedarf zu decken. Zu den Einnahmen gehören auch die Ablösungsleistungen des Freistaates Bayern nach dem Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Krankenhausverband Coburg vom 16. September 1974.

§ 16

Umlagenschlüssel

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfes auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

§ 17

Umlagerhebung

Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie kann nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

§ 18

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Zweckverband führt seine Kassen- und Rechnungsgeschäfte selbst, wobei er diese ganz oder teilweise durch eines seiner Verbandsmitglieder oder das in privater Rechtsform geführte Krankenhaus (§ 3) besorgen lassen kann. Er ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband findet alsbald nach der Feststellung des Jahresabschlusses statt.

(2) Zur Prüfung des Jahresabschlusses ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Coburg als Sachverständiger umfassend heranzuziehen. Den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes, jedem

Verbandsmitglied oder seinem Beauftragten sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsführung sowie die Kassenbücher und Rechnungsunterlagen zu gewähren.

(3) Unabhängig von den Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Coburg und durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband kann die Verbandsversammlung spezielle Prüfungen beschließen; die Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes dürfen hierdurch nicht berührt werden.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Oberfränkischen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen auf derartige Bekanntmachungen im Coburger Amtsblatt hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Coburger Amtsblatt bekannt gemacht, die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung in den Coburger Tageszeitungen.

§ 20

Auflösung und Auseinandersetzung

(1) Der Zweckverband kann unbeschadet des Rechts der Verbandsmitglieder auf außerordentliche Kündigung bis zum 31. Dezember 2023 nicht aufgelöst werden.

(2) Nach Ablauf des 31. Dezember 2023 ist unbeschadet des Rechts der Verbandsmitglieder auf außerordentliche Kündigung eine Auflösung des Zweckverbandes durch Austritt eines Mitglieds oder durch Auflösungsbeschluss nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Zustimmung der Verbandsversammlung zum Austritt bzw. Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
2. Zustimmung der Verbandsmitglieder,
3. Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften bestimmt, dass die Beamten und die Versorgungslasten im Verhältnis der durchschnittlichen Verbandsumlage der letzten fünf vollständigen Haushaltsjahre vor der Auflösung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen sind, wenn die bisherigen Aufgaben des Zweckverbandes nicht auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft übergehen.

(4) Bei der Auflösung des Zweckverbandes sind das Grundstücks- und Gebäudevermögen sowie das übrige Vermögen nach dem Verhältnis der

durchschnittlichen Verbandsumlage der letzten fünf vollständigen Haushaltsjahre vor der Auflösung auf die Verbandsmitglieder mit der Auflage zu verteilen, es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, sofern die bisherigen Aufgaben und das Vermögen des Zweckverbandes nicht auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen.

§ 21

Schlichtungsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten

1. über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckverbandssatzung,
 2. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern,
 3. der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis
- wird die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22. Juni 1999 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Coburg, 25. November 2010

Zweckverband Krankenhausverband Coburg

Michael B u s c h

Verbandsvorsitzender

Landrat

Nr. 12 - 1444.01 c - 1/08

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" hat am 30. August 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 8. Dezember 2010 Nr. 12 - 1444.01 c - 1/08 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in

der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt in 96450 Coburg, Lauterer Str. 60, Zimmer 239, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 9. Dezember 2010
Regierung von Oberfranken
 H ü m m e r
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 "Grünes Band - Rodachtal -
 Lange Berge - Steinachtal"**

I.

Auf Grund des § 15 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2010 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen
 und Ausgaben auf je 132.320,00 €
 sowie im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen
 und Ausgaben auf je 13.285,00 €
 festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlagen für die Finanzierung des Haushalts werden in Höhe von insgesamt 17.680,80 € erhoben. Davon entfallen 16.352,30 € auf den Verwaltungshaushalt und 1.328,50 € auf den Vermögenshaushalt.
2. Für die Bemessung der Umlage sind § 16 der Verbandssatzung sowie die öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen dem Zweckverband und dem BUND bzw. dem LBV maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt in 96450 Coburg, Lauterer Str. 60, Zimmer 239, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Coburg, 30. August 2010
**Zweckverband "Grünes Band -
 Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal"**
 Michael B u s c h
 Landrat, Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 3322 - 7/10

**Gesetz über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG
 über das Unterbleiben einer
 Umweltverträglichkeitsprüfung für die
 Verstärkung bzw. Erneuerung der
 Masten Nrn. 5, 8, 23, 34, 40 (Landkreis Hof) und
 Nr. 42 (Landkreis Bayreuth) der 110-kV-Leitung
 Münchberg - Gefrees, Ltg. Nr. E2,
 zur Eislastertüchtigung
 durch die Firma E.ON Netz GmbH,
 Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg**

**Bekanntmachung
 der Regierung von Oberfranken
 vom 13. Dezember 2010,
 Az. 21 - 3322 - 7/10**

Die E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, die Masten und jeweiligen Fundamente Nrn. 5, 8, 23, 34 und 42 der 110-kV-Leitung Münchberg - Gefrees, Ltg. Nr. E2, zu verstärken und den Mast Nr. 40 durch einen Neubau zu ersetzen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Maststandsicherheit zu verbessern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 13. Dezember 2010
Regierung von Oberfranken
 Engel
 Abteilungsdirektor

Nr. 21 - 3322 - 8/10

**Gesetz über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG
 über das Unterbleiben einer
 Umweltverträglichkeitsprüfung für die
 Verstärkung der Masten Nrn. 1, 2, 6, 10, 12,
 13, 16, 26, 31, 32, 39 (Landkreis Bayreuth),
 Nrn. 44, 45, 47 (Landkreis Kulmbach),
 Nrn. 53, 56, 65, 67, 70, 76, 82, 86 (Landkreis
 Bayreuth) sowie Nrn. 91, 92, 93 und 95 (Stadt
 Bayreuth) der 110-kV-Leitung
 Gefrees - Bayreuth, Ltg. Nr. E4,
 zur Eislastertüchtigung
 durch die Firma E.ON Netz GmbH,
 Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
 Bekanntmachung
 der Regierung von Oberfranken
 vom 13. Dezember 2010,
 Az. 21 - 3322 - 8/10**

Die E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, die Masten und jeweiligen Fundamente Nrn. 1, 2, 6, 10, 12, 13, 16, 26, 31, 32, 39, 44, 45, 47, 53, 56, 65, 67, 70, 76, 82, 86, 91, 92, 93 und 95 der 110-kV-Leitung Gefrees - Bayreuth, Ltg. Nr. E4, zu verstärken. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Maststandsicherheit zu verbessern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 13. Dezember 2010
Regierung von Oberfranken
 Engel
 Abteilungsdirektor

Nr. 21 - 3322 - 9/10

**Gesetz über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG
 über das Unterbleiben einer
 Umweltverträglichkeitsprüfung für die
 Verstärkung der Masten Nrn. 9, 10, 20,
 22 (Stadt Hof), Nrn. 30, 30C, 42, 48, 63,
 64, 72, RP75, 75B, 75D, 75F, 78, 107,
 116 und 122 der 110-kV-Leitung Hof - Naila -
 Münchberg, Ltg. Nr. E5, und Mast Nr. 37
 (alle Landkreis Hof) der 110-kV-Leitung
 Anschluss Bad Steben, Ltg. Nr. E94,
 zur Eislastertüchtigung
 durch die Firma E.ON Netz GmbH,
 Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
 Bekanntmachung
 der Regierung von Oberfranken
 vom 13. Dezember 2010,
 Az. 21 - 3322 - 9/10**

Die E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, die Masten und jeweiligen Fundamente Nrn. 9, 10, 20, 22, 30, 30C, 42, 48, 63, 64, 72, RP75, 75B, 75D, 75F, 78, 107, 116 und 122 der 110-kV-Leitung Hof - Naila - Münchberg, Ltg. Nr. E5, und Mast Nr. 37 der 110-kV-Leitung Anschluss Bad Steben, Ltg. Nr. E94, zu verstärken. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Maststandsicherheit zu verbessern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 13. Dezember 2010
Regierung von Oberfranken
 Engel
 Abteilungsdirektor

Nr. 21 - 3322 - 10/10

**Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG
über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für die
Erneuerung der Masten Nrn. 26, 29, 34,
37 (Landkreis Wunsiedel) sowie Nrn. 76, 77,
77B und 79B (Landkreis Hof) der 110-kV-Leitung
Wunsiedel - Schwarzenbach a.d. Saale,
Ltg. Nr. E77, zur Eislastertüchtigung
durch die Firma E.ON Netz GmbH,
Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 13. Dezember 2010,
Az. 21 - 3322 - 10/10**

Die E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, die Masten und jeweiligen Fundamente Nrn. 26, 29, 34, 37, 76, 77, 77B und 79B der 110-kV-Leitung Wunsiedel -

Schwarzenbach a.d. Saale, Ltg. Nr. E77, durch einen Neubau zu ersetzen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Maststandsicherheit zu verbessern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 13. Dezember 2010

Regierung von Oberfranken

E n g e l

Abteilungsleiter

Schulen

Nr. 44 - 5103 d

**Organisation der Volksschulen
Neunkirchen a. Brand (Hauptschule) und
Gräfenberg (Hauptschule)
Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Verleihung der Bezeichnung
"Mittelschule" an die Volksschule
Neunkirchen a. Brand (Hauptschule) und
an die Volksschule Gräfenberg (Hauptschule)
sowie über die Bildung eines gemeinsamen
Sprengels für diese beiden Schulen
Vom 1. Dezember 2010**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Neunkirchen a. Brand

(1) ¹Für den Markt Neunkirchen a. Brand sowie die Gemeinden Dormitz, Hetzles und Kleinsendelbach, alle Landkreis Forchheim, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule)

als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Mittelschule Neunkirchen a. Brand" und hat ihren Sitz im Markt Neunkirchen a. Brand.

(2) Der Sprengel der Mittelschule Neunkirchen a. Brand umfasst für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete des Marktes Neunkirchen a. Brand sowie der Gemeinden Dormitz, Hetzles und Kleinsendelbach.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Neunkirchen a. Brand einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 2

Mittelschule Gräfenberg

(1) ¹Für die Stadt Gräfenberg sowie die Märkte Egloffstein, Hiltoltstein und Igensdorf und die Gemeinde Weißenhohe, alle Landkreis Forchheim, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Mittelschule Gräfenberg" und hat ihren Sitz in der Stadt Gräfenberg.

(2) Der Sprengel der Mittelschule Gräfenberg umfasst für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Stadt Gräfenberg sowie der Märkte Egloffstein, Hiltoltstein und Igensdorf und der Gemeinde Weißenhohe.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Gräfenberg einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Bildung eines Mittelschulverbundes

(1) ¹Die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 genannten Schulen bilden einen Schulverbund. ²Für die beiden Verbundschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete des Marktes Neunkirchen a. Brand und der Gemeinden Dormitz, Hetzles und Kleinsendelbach sowie die Gebiete der Stadt Gräfenberg, der Märkte Egloffstein, Hiltpoltstein und Igensdorf und der Gemeinde Weißenohe umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 Satz 2 ersetzt die in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 beschriebenen Sprengel der Mittelschule Neunkirchen a. Brand und der Mittelschule Gräfenberg.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Neunkirchen a. Brand (Hauptschule) vom 18. Januar 2005 (OFrABI S. 23).
2. § 3 Abs. 2 bis 4 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Oberfranken und Mittelfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Egloffstein (Grundschule und Teilhauptschule I), Hiltpoltstein (Grundschule und Teilhauptschule I), Gräfenberg (Hauptschule) und Ebermannstadt (Grund- und Hauptschule) und der Walter-Schottky-Volksschule Pretzfeld (Grundschule), alle Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, sowie der Volksschulen Bühl (Grundschule) und Schnaittach (Hauptschule), beide Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken, vom 13. Juni 2005 und vom 29. Juni 2005 (OFrABI S. 128, MFrABI S. 107).
- (3) Abweichend von Abs. 1 tritt § 3 am 1. August 2012 in Kraft.

Bayreuth, 1. Dezember 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 1444.01 c

**Vollzug des Gesetzes über
 kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
 Änderungssatzung des Zweckverbandes
 "Grünes Band - Rodachtal -
 Lange Berge - Steinachtal"
 Bekanntmachung**

Die Landkreise Coburg (Bayern), Hildburghausen (Thüringen), Kronach (Bayern) und Sonneberg (Thüringen) haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert am 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), sowie auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände (GVBl 1994, S. 881) zu einem Zweckverband zur Verwirklichung des Naturschutzgroßprojektes "Grünes Band - Rodach-

tal - Lange Berge - Steinachtal" zusammengeschlossen (OFrABI Nr. 11/2009, S. 149 ff). Um die Phase I des Projektes abschließen zu können, hat der Zweckverband nachfolgende Änderungssatzung zur Verlängerung seines Bestehens beschlossen.

Das Thüringer Innenministerium hat mit Schreiben vom 15. September 2010 hinsichtlich der Änderungssatzung sein Einvernehmen gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des genannten Staatsvertrages erklärt. Die Regierung von Oberfranken als zuständige Aufsichtsbehörde hat die Änderungssatzung mit Schreiben vom 13. Dezember 2010 gemäß Art. 48 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. Dezember 2010
Regierung von Oberfranken
 Dr. L ö b l
 Abteilungsleiter

Änderungssatzung

zu § 19 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" in der Fassung vom 22. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2009, S. 149 ff):

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal in der Fassung vom 22. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2009, S. 149 ff) wird wie folgt geändert:

§ 19 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Zweckverband ist mit Ablauf der Phase I zum 31. Dezember 2012 aufgelöst, wenn die Verbandsmitglieder nicht zuvor dem Übergang in die Phase II des Naturschutzgroßprojektes zustimmen."

§ 2

Diese Änderung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Coburg, 21. September 2010
Michael B u s c h
Landrat des Landkreises Coburg

Kronach, 13. Dezember 2010
Oswald M a r r
Landrat des Landkreises Kronach

Hildburghausen, 7. Oktober 2010
Thomas M ü l l e r
Landrat des Landkreises Hildburghausen

Sonneberg, 28. Oktober 2010
Christine Z i t z m a n n
Landrätin des Landkreises Sonneberg

Nr. 55.1 - 8744.01

**Jahresabschluss des Zweckverbandes
für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2009**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 7. Dezember 2010 den Jahresabschluss 2009 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt sieben Tage nach Erscheinen des Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, von-Werthern-Str. 6, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 9. Dezember 2010
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2009 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 7. Dezember 2010 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	54.158.301,44 €
Jahresgewinn	1.630.126,47 €

Der Jahresgewinn 2009 in Höhe von insgesamt 1.630.126,47 € ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
(Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

"Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2009 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft, sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 3. November 2010
Bayer. Kommunaler Prüfungsverband
Dr. P e n t e n r i e d e r,
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 8. Dezember 2010
B a j
Werkleiter

Nr. 55.1 - 8744.01

**Gebührensatzung des Zweckverbandes
für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken
für die Benutzung seiner
Abfallentsorgungseinrichtungen
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 7. Dezember 2010 die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Dezember 2010
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

**10. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für die Benutzung
seiner Abfallentsorgungseinrichtungen
(Umladestationen, Müllheizkraftwerk
und Not- und Reststoffdeponie)**

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 1. Dezember 1998 (OFrABl Folge 1/99) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 3. März 2009 (OFrABl Folge 5/09) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren betragen nach Gewicht	
je Tonne Abfall	105,00 €
jedoch mindestens pauschal	
für die Anlieferung von Kleinmengen	
(kleiner 100 kg) bei	
1. normaler Kofferraummenge	5,00 €
2. darüber hinaus gehender Menge	
(z.B. Kombi mit umgeklappter	
Rücksitzbank, Pkw mit Anhänger)	10,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 7. Dezember 2010
Norbert K a s t n e r
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8744.01 - 3/10

**Änderung der Abfallsatzung
des Abfallzweckverbandes
Stadt und Landkreis Hof
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 23. November 2010 der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in den Abfallentsorgungsanlagen des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof (Abfallsatzung des Abfallzweckverbandes) zugestimmt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. Dezember 2010
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

**5. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entsorgung von Abfällen
in den Abfallentsorgungsanlagen des
Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
(Abfallsatzung des Abfallzweckverbandes)
vom 4. Januar 1993, geändert durch Satzung
vom 13. März 1995, 24. Juni 1998,
14. Juni 2002 und 8. Oktober 2009**

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

-KommZG-, Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz -BayAbfG-) folgende Satzung:

§ 1

Die Abfallsatzung des Abfallzweckverbandes wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 Buchst. c) wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Wunsiedel" werden die Worte "und Abfalldeponie Steinmühle des Landkreises Tirschenreuth" angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Hof, 7. Dezember 2010

**Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof**

Dr. F i c h t n e r

Oberbürgermeister

Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

GL 7550 - 1/04 - 1/04

Verordnung über die Fischerei im Regierungsbezirk Oberfranken (Bezirksfischereiverordnung - BezFi-V)

Vom 16. Dezember 2010

Auf Grund § 11 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 5 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 279, ber. S. 309), erlässt der Bezirk Oberfranken im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Für die außerhalb des EU-Aalmanagementplans liegenden **Salmonidengewässer** Roter Main (oberhalb Bayreuth), Warme Steinach, Weißer Main (oberhalb Lanzendorfer Wehr), Sächsische Saale (oberhalb der Einmündung der Südlichen Regnitz bei Hof), Selbitz (oberhalb Marxgrün), Rodach (oberhalb Kronach), Weismain, Lauter (Staffelstein), Leitenbach (Hallstadt), Wiesent, Alster (Seßlach), Schwabach (Igensdorf), Trubbach (oberhalb Kunreuth), Gründleinsbach, Mittelebrach (bis Mündung in die Rauhe Ebrach) einschließlich aller Nebengewässer der oben genannten Flüsse sowie für die Ködeltalsperre gelten kein Schonmaß und keine Schonzeit für Hecht (*Esox lucius*) und Aal (*Anguilla anguilla*). Hechte, Aale und Regenbogenforellen (*Onchorhynchus mykiss*) dürfen in diesen Gewässern nicht ausgesetzt werden. Gefangene Exemplare dieser Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung des Bayeri-

schen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Bewirtschaftung des Aals in den bayerischen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein (Allgemeinverfügung Aal) vom 21. Oktober 2010 (StAnz Nr. 43/2010).

§ 2

Für die außerhalb des EU-Aalmanagementplans liegenden **Edelkrebsgewässer** Heinersreuther Bach bei Bad Berneck, Perlenbach, Bocksbach, Lübnitz, Steinselb, Grümpel, Nordhalbener Ködel, Tschirner Ködel, Ölschnitz (bei Bad Berneck), Große Koser, Warme Steinach, Ölschnitz (bei Streitau), Ulrichsbach (bei Markersreuth), Gollitzbach (bei Gottmannsgrün), Weiherbach, Mittelebrach, Kremnitz, Lauter (Baunach), Lauter (Staffelstein), Ölsnitz (oberhalb Untreusee), Rasenwässerlein, Froschgraben, Helling, Alster, Püttlach, Ailsbach, Zeubach, Truppach, Lochau, Bibersbach (Marktleuthen), Markgrafenteiche (Selb), Grimmsteich (Erkersreuth), Zipfelteich (Neuhaus an der Eger), Freizeitsee Lichtenberg, Feisnitzspeicher gilt kein Schonmaß für den Aal (*Anguilla anguilla*). Aale dürfen in diesen Gewässern nicht ausgesetzt werden. Gefangene Aale dürfen nicht zurückgesetzt werden. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung Aal.

§ 3

Zum Schutz von Schneider (*Alburnoides bipunctatus*) und Elritze (*Phoxinus phoxinus*) dürfen in folgende Kleingewässer keine ein- und mehrjährigen Salmoniden eingesetzt werden: Alster (Seßlach), Leuchsenbach (Lichtenfels), Kapellenbach (Altenkunstadt), Kellbach (Ebensfeld), Ziegelendorferbach (Buchenrod), Zweinzen (Au bei Küps), Krebsbach (Waldsachsen), Lainbach (Lehen), Zeubach (Waischenfeld).

§ 4

Zum Schutz des Döbels/Aitels (*Leuciscus cephalus*) als Zwischenwirt der Bachmuschel (*Unio crassus*) wird in den Gewässern Zeubach, Ailsbach, Lochau, Truppach, Roter Main (oberhalb Bayreuth), Lainbach, Würgersbach, Ölschnitz (bei Bad Berneck), Bieberswöhrbach, Altbach bei Sandreuth, Föritz (bei Mitwitz), Baunach (oberhalb Baunach), Froschgraben, Alster, Südliche Regnitz (oberhalb Regnitzlosau) eine Schonzeit für den Döbel/Aitel vom 15. April bis 30. Juli festgesetzt.

§ 5

Für den Nerfling (*Leuciscus idus*), die Nase (*Chondrostoma nasus*), die Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und den Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) wird eine ganzjährige Schonzeit festgesetzt.

§ 6

Für den Hecht (*Esox lucius*) wird eine Schonzeit vom 15. Februar bis 30. April festgesetzt. § 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 7

Für die Äsche (*Thymallus thymallus*) wird eine Schonzeit vom 1. Dezember bis 30. April des nächsten Jahres festgesetzt. Für die Gewässer der Fränkischen Schweiz (Wiesent, Aufseß, Püttlach, Ailsbach, Trubach, Trubbach, Truppach und Leinleiter) wird ein Schonmaß von 45 cm festgesetzt.

§ 8

Für die Rutte (*Lota lota*) wird für alle oberfränkischen Gewässer ein Schonmaß von 40 cm festgesetzt.

§ 9

Für den Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) wird für alle oberfränkischen Gewässer ein Schonmaß von 26 cm festgesetzt.

§ 10

Für die Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*) wird für Fließgewässer und angeschlossene Baggerseen eine ganzjährige Schonzeit festgesetzt.

§ 11

Für den Wels/Waller (*Silurus glanis*) werden in Fließgewässern und in angeschlossenen Baggerseen Besatzmaßnahmen verboten. Gefangene Welse/Waller dürfen nicht zurückgesetzt werden.

§ 12

Das Fischen in Fischwanderhilfen (natürlichen und technischen Tierwanderhilfen) sowie im Bereich von 10 m am Ein- und Ausstieg ist generell

verboten. Die durch die Kreisverwaltungsbehörden bestimmten unterhalb und oberhalb liegenden Gewässerstrecken, die ebenfalls von einer Befischung ausgenommen sind, sind im Speziellen zu beachten.

§ 13

Der Fischfang im Main, in der Regnitz und in den an diese Flüsse angeschlossenen Baggerseen wird mit Trappnetzen oder Reusen, mit Flügel- oder Leitnetzen über 10 m verboten.

§ 14

Die Verwendung von Geräten zur Ortung von Fischen und Fischbeständen, die auch zur Auslotung der Gewässertiefe dienen können, ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken.

§ 15

Fischereiberechtigten und zur Ausübung der Fischerei Befugten wird empfohlen, das Vorkommen von nicht heimischen Arten, wie z.B. Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*), Kamberkreb (*Orconectes limosus*), Marmorierter Grundel (*Proterorhinus marmoratus*), Schwarzmundgrundel (*Neogobius melanostomus*), Zwergwels (*Ictalurus nebulosus*), Giebel (*Carassius auratus gibelio*), Silberkarpfen (*Hypophthalmichthys molitrix*), Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*), Marmor-karpfen (*Hypophthalmichthys nobilis*) an die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken zu melden. Gefangene Exemplare der genannten Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden.

§ 16

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), in Verbindung mit § 32 Nrn. 1, 7 Buchst. a und 11 Buchst. e AVBayFiG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Satz 2 oder 3 Hechte, Aale oder Regenbogenforellen aussetzt oder nach ihrem Fang zurücksetzt,
2. § 2 Satz 2 oder 3 Aale aussetzt oder gefangene Aale zurücksetzt,
3. § 3 ein- oder mehrjährige Salmoniden aussetzt,
4. §§ 4 bis 10 Fische oder Krebse der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,

5. § 11 Welse/Waller aussetzt oder nach dem Fang zurücksetzt,
6. § 12 Satz 1 in Fischwegen sowie im Bereich von 10 m am Ein- oder Ausstieg einer Fischwanderhilfe den Fischfang ausübt,
7. § 13 in den dort genannten Gewässern den Fischfang mit verbotenen Fanggeräten ausübt,
8. § 14 Satz 1 Geräte zur Ortung von Fischen und Fischbeständen verwendet,
9. § 15 Satz 2 gefangene Tiere der in § 15 Satz 1 genannten Arten zurücksetzt.

§ 17

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bayreuth, 16. Dezember 2010

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Kommunales

Bedarfszuweisungen von 9,8 Mio. € für oberfränkische Kommunen

Das Bayerische Finanzministerium hat am 2. Dezember entschieden: 25 oberfränkische Gemeinden und sieben oberfränkische Landkreise erhalten im Jahr 2010 Bedarfszuweisungen in Höhe von 9.825.000 € nach dem Finanzausgleichsgesetz. Das entspricht einem Anteil von 38,4 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Bedarfszuweisungsmittel.

Von den 25 oberfränkischen Gemeinden mit Bedarfszuweisungen sind zugleich 17 Gemeinden in das Pilotprojekt "Struktur- und Konsolidierungshilfen" aufgenommen worden. Sie erhalten bis zu vier Jahre jährlich Konsolidierungshilfen mit dem Ziel, dass sie durch Schuldentilgung aus eigener Kraft die Leistungsfähigkeit wieder herstellen können. Von den insgesamt in Bayern zur Verfügung stehenden Konsolidierungshilfen von 10,2 Mio. € haben die oberfränkischen Gemeinden 5,2 Mio. € erhalten.

• Soziales

Förderpreis "Kommunale Seniorenpolitik"; Sechs oberfränkische Kommunen für ihre Seniorenarbeit ausgezeichnet

Die Landkreise Kulmbach (1. Preis), Kronach (2. Preis) und Lichtenfels (3. Preis) sowie die Gemeinden Altenkunstadt (1. Preis), Großheirath (2. Preis) und die Stadt Neustadt b. Coburg (3. Preis) wurden am 25. November 2010 in der Residenz München von Frau Sozialministerin Haderthauer mit dem Förderpreis des Bayerischen Sozialministeriums für "Kommunale Seniorenpolitik" ausgezeichnet. "Die sechs oberfränkischen Gebietskörperschaften wurden an diesem Festakt für die hervorragende Planung und Umsetzung ihrer seniorenpolitischen Gesamt-

konzepte gewürdigt. Zu diesem Erfolg gratuliere ich den Preisträgern herzlich. Damit erfährt das große Engagement aller Akteure vor Ort die verdiente Würdigung", betonte Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Den Förderpreis hatte das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf der Grundlage von fachlichen Eckpunkten und Handlungsempfehlungen für die Entwicklung und Umsetzung Seniorenpolitischer Gesamtkonzepte für die Kategorie "Landkreise und kreisfreie Städte" sowie für die Kategorie "Kreisangehörige Städte und Gemeinden" ausgeschrieben. Der Förderpreis war mit Preisgeldern in Höhe von 10.000 € für den ersten Preis, mit 7.000 € für den zweiten Preis und mit 5.000 € für den dritten Preis in jeder Kategorie verbunden.

Erfahrungswissen für Initiativen (EFI); Regierungspräsident Wenning ehrte erfolgreich qualifizierte Seniortrainer/innen

Regierungspräsident Wilhelm Wenning ehrte am 6. Dezember 2010 im Landratssaal der Regierung von Oberfranken die im Jahr 2010 in Oberfranken erfolgreich qualifizierten Seniortrainer/innen und händigte ihnen eine Teilnahmeurkunde aus.

Die Ausbildung der Seniortrainer/innen erfolgte in Oberfranken bei insgesamt fünf Anlaufstellen:

- CariThek, Bamberger Freiwilligenzentrum, mit Teilnehmern aus der Stadt Bamberg und dem Landkreis Bamberg
- Selbsthilfebüro Bamberg/Forchheim der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bamberg e.V. mit Teilnehmern aus der Stadt Bamberg und dem Landkreis Bamberg
- Kirchplatztreff Bayreuth mit Teilnehmern aus der Stadt Bayreuth und dem Landkreis Bayreuth

- Mehrgenerationenhaus AWO Treff Bad Rodach mit Teilnehmern aus der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg
- Kontaktstelle Ehrenamt, Haus "Sozial Aktiv" Coburg, mit Teilnehmern aus der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg

Das vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen initiierte Modellprogramm "Erfahrungswissen für Initiativen" (EFI) fördert Bürgerengagement im dritten Lebensalter. Durch das Projekt werden vornehmlich ältere Bürgerinnen und Bürger nach einer kompakten Schulungsphase zu eigenem Engagement angeregt, indem sie beispielsweise neue Projekte anstoßen oder bestehende Initiativen beraten. Das Aufgabenspektrum der bisher ausgebildeten Seniortrainer/innen ist vielfältig (z.B. Leihoma, Ämterberatung, Ausbildungsplatzsuche, Näh- und Flickservice). In Oberfranken wurden im Jahr 2010 48 Seniortrainer/innen qualifiziert.

• **Wirtschaft**

Breitband-Investitionen in Oberfranken schreiten voran

Regierungspräsident Wilhelm Wenning hat am 23. November 2010 den 50. und den 51. Zuwendungsbescheid der Regierung für Investitionen von Gemeinden in die Breitbanderschließung übergeben. Im Rathaus von Schwarzenbach a. Wald handigte er die Bescheide an den Ersten Bürgermeister der Stadt Selbitz, Klaus Adelt, und den Ersten Bürgermeister der Stadt Schwarzenbach a. Wald, Dieter Frank, aus.

Die Stadt Selbitz erhält zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zur Breitbanderschließung in zehn Stadtteilen, darunter die Ortschaften Sellanger, Dörnthal und Rodesgrün, einen Zuschuss in Höhe von 72.359 €. In der Stadt Schwarzenbach a. Wald wird eine Breitbandinfrastruktur für Bernstein a. Wald, Gemeinreuth, Räumlas und drei weitere Stadtteile geschaffen; hier beträgt die Förderung 100.000 €.

Das im Jahr 2008 geschaffene Förderprogramm zur Breitbanderschließung nach der Breitbandrichtlinie wird bayernweit von den Gemeinden mittlerweile in großem Umfang in Anspruch genommen. Es verfolgt den Zweck, in Gemeinden, in denen bisher nur eine unzureichende Breitbandversorgung vorhanden ist, kommunale Investitionen in den Aufbau der Breitbandinfrastruktur finanziell zu unterstützen. Der Fördersatz beträgt 70 %, höchstens 100.000 € je Gemeinde. Insgesamt wurden von der Regierung von Oberfranken hierfür bereits über 3,75 Mio. € bewilligt.

Gefördert werden außerdem Planungen und Machbarkeitsuntersuchungen. Von dieser Förde-

rung profitierten bisher 57 oberfränkische Gemeinden.

Eine Karte über die Breitbandförderung in Oberfranken findet sich unter:

www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/wirtschaft/rofr_breitbandfoerderung_machbarkeit.pdf

In der Karte sind die Gemeinden blau dargestellt, die bisher einen Zuwendungsbescheid für Investitionen in die Breitbandinfrastruktur erhielten, rot schraffiert die Gemeinden, in denen Machbarkeitsuntersuchungen und Planungen gefördert wurden.

Stadt Naila erhielt Zuschuss zur Breitbanderschließung

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Naila einen Zuschuss in Höhe von 62.700 € zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen für die Breitbanderschließung bewilligt. Durch die geförderten Maßnahmen soll die Versorgung der Ortsteile Lippertsgrün, Culmitz, Culmitzhammer und Schottenhammer mit schnellem Internet verbessert werden.

Nachdem vor kurzem bereits Förderbescheide an die Städte Schwarzenbach a. Wald und Selbitz ergingen, geht es mit einer flächendeckenden Breitbandversorgung im westlichen Landkreis Hof zügig voran.

• **Bauen**

Neue Städtebauförderung für kleinere Kommunen - Oberfranken erhielt 836.000 €

Bund und Freistaat Bayern stellten im neuen Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit" 836.000 € Zuschüsse für Oberfranken bereit. "Die Regierung von Oberfranken kann diese Mittel noch in diesem Jahr für die Städte Goldkronach und Teuschnitz, die Märkte Marktkeugast, Presseck und Zell i. Fichtelgebirge sowie die Gemeinden Nagel und Steinwiesen bewilligen. Zusammen mit den kommunalen Eigenmitteln stehen nun insgesamt rund 1,4 Mio. € zur Verfügung, die der oberfränkischen Bauwirtschaft zugute kommen", so der Regierungspräsident weiter.

Von dem in diesem Jahr neu aufgelegten Programm mit 4,9 Mio. € Fördermitteln für Bayern, profitiert Oberfranken besonders, da es sich vor allem an überörtlich zusammenarbeitende kleine Kommunen in dünn besiedelten ländlichen Gebieten und in von Abwanderung bedrohten Räumen richtet. Dort wird eine immer stärkere Zusammenarbeit der Kommunen erforderlich, um die öffentliche Daseinsvorsorge weiterhin leisten zu können.

Übersicht über die geförderten Kommunen in Oberfranken:

1. Markgräfliches Bischofsland	Goldkronach	60.000 €
2. Lebensqualität durch Nähe	Marktleugast Presseck	30.000 € 40.000 €
3. Raumpartnerschaft Fichtelgebirge	Nagel	320.000 €
4. Oberes Rodachtal	Steinwiesen	186.000 €
5. ARGE Rennsteig	Teuschnitz	40.000 €
6. Zukunft Nördliches Fichtelgebirge	Zell i. Fichtel- gebirge	160.000 €

Die Liste aller im Programm aufgenommenen Interkommunalen Kooperationen sowie weitere Informationen zum Programm "Kleinere Städte und Gemeinden" stehen im Internet unter www.innenministerium.bayern.de/bauen/staedtebaufoerderung/programme (-> Bund-Länder-Programm VI - Kleinere Städte und Gemeinden 2010) zur Verfügung.

Städtebauförderung;

Modellvorhaben "Kooperationen" - 664.000 € zusätzliche Mittel für Oberfranken im Rahmen der "Sozialen Stadt"

Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Gundelsheim und Hof können sich freuen: sie profitieren von den zusätzlichen Fördermitteln in Höhe von 664.000 €, die Bund und Freistaat Bayern im Städtebauförderungsprogramm "Soziale Stadt" für das Modellvorhaben "Kooperationen – Pilotprojekte der Stadtgesellschaft" noch in diesem Jahr in Oberfranken bereitstellen. 28 Modellprojekte aus 20 bayerischen Kommunen wurden ausgewählt, die den Aufbau neuer Netzwerke der Stadtgesellschaft unterstützen.

Grünes Licht für den Ausbau der B 85 "Kronach - Saalfeld"

Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin überreichte am 6. Dezember 2010 den druckfrischen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der B 85 zwischen Förtschendorf und Steinbach a. Wald an den Bereichsleiter Straßenbau des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Andreas Eisgruber, und Landrat Oswald Marr im Rahmen der Verkehrsfreigabe der B 173 südlich Kronach.

Mit diesem Beschluss hat die Regierung von Oberfranken den Plan für den Ausbau der B 85 zwischen Förtschendorf und Steinbach am Wald festgestellt.

"Damit steht dem langersehten Baubeginn für den Anbau eines dritten Fahrstreifens an der B 85 auf 3,3 km Länge nichts mehr im Wege.

Die Verkehrssicherheit und die Leistungsfähigkeit können dadurch erheblich verbessert werden. Der Landkreis Kronach bleibt auch weiterhin Straßenbauschwerpunkt in Oberfranken", so Platzgummer-Martin.

Die B 85 verläuft zwischen Förtschendorf und Steinbach a. Wald in Nord-Süd-Richtung und weist dabei auf eine Länge von rund 3 km Steigungen von bis zu 7,3 % auf. Der Fahrbahnzustand ist schlecht und das Unfallgeschehen auffällig. Auf Grund der starken Steigungen in Verbindung mit den sehr engen Kurven und dem hohen Lkw-Anteil kommt es auf der mit rund 4.250 Kfz/24 h belasteten Straße immer wieder zu Kolonnenbildungen mit gefährlichen Überholmanövern. In den vergangenen Jahren ereigneten sich zahlreiche Unfälle in den Bereichen mit engen Kurvenradien und starken Steigungen.

Zur Verbesserung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit ist der Anbau eines Zusatzstreifens auf gesamter Baulänge vorgesehen. Die unfallträchtigen Abschnitte werden durch größere Kurvenradien und eine verringerte Längsneigung entschärft. Der landwirtschaftliche Verkehr und der Radfahrer wird künftig abseits der Bundesstraße auf einem parallel verlaufenden Feld- und Waldweg geführt und damit wird die Verkehrssicherheit erheblich verbessert. Der 3,3 km lange Ausbau der B 85 kostet 8,6 Mio. €. Der Bau erfolgt in zwei Bauabschnitten. Mit dem 1. Bauabschnitt des im Landkreis Kronach wegen der starken Steigung, der auffälligen Unfallsituation und des schlechten Fahrbahnzustandes unumstritten dringendsten Ausbauprojekts wird im Frühjahr 2011 begonnen.

EU-Strukturfondsförderung 2007-2013;

Regierung von Oberfranken bewilligt 350.000 € für die Sanierung der Schlossanlage in Thurnau, Beginn des 2. Bauabschnittes - Künßbergflügel

Die Regierung von Oberfranken hat dem Markt Thurnau Zuschüsse in Höhe von 350.000 € aus dem Europäischen Strukturfonds als ersten Teilbetrag für die Sanierung und Revitalisierung der Schlossanlage bewilligt. Dies entspricht förderfähigen Kosten in Höhe von 500.000 €

"Besonders erfreulich ist, dass wir durch zusätzliche Landesmittel einen erhöhten Fördersatz von 70 v.H für diesen Teilbetrag ausreichen können", betont Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Der Erhalt der Schlossanlage ist für das unverwechselbare Ortsbild von großer städtebaulicher Bedeutung. Die inmitten des alten Ortskerns des Marktes gelegene Schlossanlage ist Mittelpunkt eines denkmalgeschützten Ensembles und ein wichtiger Identitätsstifter für den Markt Thurnau.

- **Umwelt**

Naturschutz in Oberfranken:

Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet "Regnitz, Stocksee und Sandgebiete von Neuses bis Hallstadt" fertig gestellt

Der Managementplan für das europäische NATURA 2000-Gebiet "Regnitz, Stocksee und Sandgebiete von Neuses bis Hallstadt" liegt nun vor: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebietes Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte am 2. Dezember 2010 den Managementplan für das rd. 206 ha große Gebiet an die beteiligten Kommunen Altendorf, Hallerndorf, Markt Hirschaid, Pettstadt, Memmelsdorf, Markt Eggolsheim und die Stadt Hallstadt. Auch das Umweltamt der Stadt Bamberg, die Landratsämter Bamberg und Forchheim (jeweils Untere Naturschutzbehörde) sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg erhielten jeweils einen Plan.

An den genannten Stellen besteht nun die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Naturschutz in Oberfranken:

Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet "Büg bei Eggolsheim" fertig gestellt

Den Managementplan für das 69 ha große europäische NATURA 2000-Gebiet "Büg bei Eggolsheim" überreichte Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebietes Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, am 16. Dezember 2010 an die beteiligten Kommunen, den Markt Eggolsheim, die Gemeinde Hallerndorf und die Stadt Forchheim. Auch das Landratsamt Forchheim sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg erhielten jeweils einen Plan. An den genannten Stellen besteht nun die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Buchbesprechungen

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 69. Auflage, 58,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgabenrecht in Bayern**, 50. Auflage, 67,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 108. Auflage, 57,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 86. Auflage, 84,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 96. Auflage, 59,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schleicher/Bühler: **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung, Textausgabe mit Erläuterungen zum BayPVG**, 20. Auflage, 34,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 35. Auflage, 73,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 97. Auflage, 42,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 103. Auflage, 56,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 56. Auflage, 46,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hesse: **Erschließungsbeitrag, Kommentar**, 28. Auflage, 59,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 41. Ergänzungslieferung, 54,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 32. Auflage, 48,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 54. Ergänzungslieferung, 47,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 47. Ergänzungslieferung, 89,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 131. Ergänzungslieferung, 59,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Fischer: **EUA/AEUV**, 1. Auflage, 14,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Nitsche: **Satzungen zur Wasserversorgung**, 35. Ergänzungslieferung, 41,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 96. Ergänzungslieferung, 53,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Das Schulrecht in Bayern, 152. Ergänzungslieferung, 39,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 59. Ergänzungslieferung, 64,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 56. Ergänzungslieferung, 45,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 87. Ergänzungslieferung, 45,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 97. Ergänzungslieferung, 46,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 40. Ergänzungslieferung, 57,52 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Lechner/Zuck: **Bundesverfassungsgerichtsgesetz**, 6. Auflage, 88,00 €, Verlag C. H. Beck, München

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 120. Ergänzungslieferung, 61,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Voitl/Luber: **Das neue Dienstrecht in Bayern**, 1. Auflage, 19,50 €, Verlag C. H. Beck, München

Bayer. Schulrecht, CD-ROM, 36. Ausgabe, 64,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Hans Ebersberger **Träger der Ehrenmedaille des Bezirkes Oberfranken in Silber**

der am 30. November 2010 verstorben ist. Durch sein jahrzehntelanges Engagement und Wirken in Schule und Sport hat er sich in besonderer Weise um Oberfranken verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 6. Dezember 2010

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident